



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau  
Dr. Kirsten Tackmann MdB  
Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Postaustausch

**Ursula Heinen-Esser**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 11.05.12

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Tackmann,*

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 5/29 vom 4. Mai 2012 (Eingang im Bundeskanzleramt am 7. Mai 2012)

*Welche förder- oder ordnungspolitischen Handlungsoptionen stehen zur Verfügung, um negative Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien (Anbau von Mais zur energetischen Nutzung, Bau von Windenergieanlagen) auf den Schutz der Großtrappe (Otis tarda) wirksam zu reduzieren, und welche konkreten Beiträge wird die Bundesregierung leisten, um diesbezügliche Defizite zu beseitigen?*

beantworte ich wie folgt:

Die Großtrappe (Otis tarda) kommt in Deutschland nur im Havelländischen Luch, den Belziger Landschaftswiesen und dem Fiener Bruch vor. Als zentrale Gefährdungsursache nennt das zuständige Land Brandenburg vor allem die Intensivierung der Landwirtschaft, die zum Verlust der Lebensräume der Großtrappe führen. Unter den Bedingungen der heutigen Landwirtschaft sind in Deutschland geeignete Lebensräume für Großtrappen nur noch in





Seite 2

Schutzgebieten mit großflächig extensiver Landnutzung und speziell angepassten Bewirtschaftungskonzepten zu erhalten.

Die Art ist nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind deshalb u. a. auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote inklusive der begrenzten Ausnahmemöglichkeiten nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu beachten. Ferner darf die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungssituation lokaler Populationen dieser Art führen. Soweit erforderlich, stellen die Länder Artenhilfsprogramme auf oder ergreifen wirksame, auf einander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen, § 38 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG. Auf dieser Basis können auch die spezifischen Empfehlungen des unter dem Dach der Bonner Konvention seit 1. Juni 2001 gültigen Memorandum of Understanding für die Großtrappe bzw. die Empfehlungen des von der europäischen Kommission für diese Art entwickelten Aktionsplans umgesetzt werden.

Die Großtrappe wird in den entsprechend ausgewiesenen Vogelschutzgebieten in den Regionen Havelländischen Luch, Belziger Landschaftswiesen und Fiener Bruch besonders geschützt. Das Land Brandenburg ist für die Umsetzung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen in Kooperation mit den Nutzern zum Schutz der Großtrappe verantwortlich. Für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Bereich von Vogelschutzgebieten gelten die damit zusammenhängenden Beschränkungen, wie z. B. das mögliche Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. In Schutzgebieten ist in der Regel eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung möglich.



Seite 3

Die begrenzte Steuerbarkeit des Energiepflanzenanbaus für den Einsatz in Biogasanlagen hat die Bundesregierung dazu veranlasst, durch finanzielle Instrumente im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Steuerungsmöglichkeiten in diesem Kontext zu verbessern. So soll der Fruchtfolgenverengung und der einseitigen Fixierung der Biogaserzeugung auf insbesondere Energiemais u. a. durch die Einführung eines Maisdeckels, der den Einsatz bestimmter Mais- und Getreidesubstrate in neuen Biogasanlagen auf maximal 60 Masseprozent begrenzt, entgegengewirkt werden. Für ökologisch besonders vorteilhafte Energiepflanzen wurde eine höhere Vergütung vorgesehen und es wurden stärkere Anreize zur Erschließung von Abfall- und Reststoffpotentialen gesetzt, um der Flächenkonkurrenz entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser